

end

13 K 1651/09.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hallenberger und andere, Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt,
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
[REDACTED]

Beklagte,

w e g e n

Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (Irak)

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 23. April 2010
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lemke als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Mai 2009 verpflichtet, die Flüchtlingseigenschaft des Klägers im Sinne des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Tatbestand:

Der nach seinen Angaben im Verwaltungsverfahren am 1972 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Der Kläger beantragte am 22. Juli 2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Hierzu gab er an, in Bagdad geboren zu sein. Er sei am 16. Juli 2008 nach Deutschland eingereist. Er sei verheiratet. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) machte er im Wesentlichen folgende Angaben: Er sei arabischer Volkszugehörigkeit und Sunnit. Er könne eine Fotokopie seines Personalausweises vorlegen; er habe einen Personalausweis und einen Reisepass besessen, der ihm aber in der Türkei von dem „Schlepper“ abgenommen worden sei. Der Personalausweis befinde sich bei seiner Ehefrau in Syrien. Er habe den Ausweis nicht mitgenommen, weil der „Schlepper“ ihm gesagt habe, das auf keinen Fall tun zu dürfen, weil er dann, wenn der Ausweis gefunden werde, im Falle einer Kontrolle in den Irak zurückgeschickt würde. Er sei legal mit einem Visum in die Türkei gereist. Er habe auch noch einen Ausweis der Handelskammer bei sich gehabt; der sei ihm von deutschen Behörden abgenommen worden. Er habe im Irak Haushaltsartikel verkauft; dafür sei ihm der Ausweis ausgestellt worden. Er könne auch einen Ausweis der Sicherheitsfirma in Kopie vorlegen. Er habe sich die Kopie an seine E-Mail-Adresse schicken lassen und dann ausge-

druckt. Er habe den Ausweis nicht mitgenommen, weil er Angst gehabt habe. Er habe aber gehört, dass man in Deutschland dann, wenn man keinen Beweis über seine Identität habe, als Terrorist betrachtet und zurückgeschickt werde. Deshalb habe er diesen Handelskammerausweis vorgelegt. Bis zur Ausreise habe er nach dem 19. März 2008 bei seiner Schwester in Bagdad gewohnt. Zuvor habe er in der Wohnung eines Onkels gewohnt. Er habe dort mietfrei wohnen dürfen. Er habe dort mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern und seinem Bruder gewohnt. Seine Ehefrau heiße . Sie sei am 1980 in Bagdad geboren. Sie hätten im September 1995 geheiratet. Derzeit wohne seine Ehefrau in Damaskus. Sie sei am 25. Mai 2008 nach Syrien gegangen. Dort wohne sie nun mit den beiden Kindern in einer Mietwohnung. Das sei durch Ersparnisse finanziert; er habe seiner Frau 5.000,- Dollar gegeben. Seine Ehefrau und die Kinder seien in Syrien nicht als Flüchtlinge registriert. Mit seiner Familie lebe auch der Bruder seiner Frau in Syrien. Er selbst habe im Irak noch einen Bruder und fünf Schwestern, die alle in Bagdad lebten. Er habe das Gymnasium besucht und anschließend für zwei Jahre die Fachhochschule im Fachbereich „PC“. Er habe seine Ausbildung im Jahr 1994 beendet, danach aber nicht in seinem Beruf gearbeitet. Er sei zum Militär gegangen. Er habe drei Monate Grundwehrdienst geleistet und sich dann freigekauft. Dann habe er gemeinsam mit seinem Vater in dessen Geschäft gearbeitet. Sie hätten Mercedes-Ersatzteile verkauft. Sie hätten dort beide – bis zum Tode des Vaters im Jahre 2002 – gearbeitet. Danach habe er dort allein weitergearbeitet. 2006 habe er das Geschäft geschlossen. Danach habe er sich bei einem Sicherheitsunternehmen beworben. Dort sei er als Sicherheitspersonal beschäftigt gewesen. Er sei in einem irakischen Unternehmen für Telekommunikationsbedarf eingesetzt gewesen. Er habe 440 Dollar monatlich verdient. Die Tätigkeit habe er bis März 2008 ausgeübt. Er sei am 7. Mai 2008 mit einem Sammeltaxi nach Zakho mitgefahren. Unterwegs habe er den „Schlepper“ getroffen, der mitgefahren sei. Der „Schlepper“ habe ihn für eine Woche in seiner – des „Schleppers“ – Wohnung untergebracht und habe seinen – des Klägers – Reisepass mitgenommen. Der „Schlepper“ habe ihm ein Visum für die Türkei besorgt und am 11. Mai 2008 in die Türkei gebracht. Dann sei er über verschiedene Städte nach Istanbul gelangt, wo er in einem Hotel untergekommen sei. Nach 15 Tagen sei der „Schlepper“ nochmals erschienen und habe seinen – des Klägers – Reisepass mit-

genommen. Er habe das damit begründet, dass es schwierig sei, auf dem Luftwege auszureisen. Nach weiteren fünf Tagen sei er in einem anderen Hotel untergebracht worden. Er habe dann am 16. Juli 2008 den „Schlepper“ am Flughafen getroffen. Er sei dann mit einem belgischen Ausweis ausgeflogen. Die Reise habe insgesamt 18.000,- Dollar gekostet. Er habe im Jahre 2007 mit seiner Schwester das Haus seines Vaters verkauft; er habe daraus seinen Erbteil bekommen. Es seien etwa 32.000,- Dollar gewesen.

Der Hauptgrund seiner Ausreise sei folgender gewesen: Es gebe ein Militärkorps Al Badr. Die würden ihn verfolgen. Es handele sich um eine pro-iranische Miliz. In der Nacht vom 18. auf den 19. März 2008, als sie gerade hätten schlafen gehen wollen und das Licht schon aus gewesen sei, sei starkes Licht in ihre Wohnung gedrungen. Dort, wo sie gewohnt hätten, sei ein großes Haus gewesen. Es sei gerufen worden, dass die Türen aufgemacht werden sollten oder sie das Haus stürmen würden. Er habe aus dem Fenster geschaut und mehrere bewaffnete Personen und zwei Fahrzeuge gesehen. Während er sich angezogen habe, habe sein Bruder die Tür geöffnet. Es seien dann fünf Leute eingetreten, drei zivil gekleidete Männer, zwei Uniformierte. Er sei aufgefordert worden, mit den Leuten mitzugehen. Seine Frau habe gebeten, ihn – den Kläger – in Ruhe zu lassen. Seine Ehefrau sei mit dem Gewehrkolben zur Seite gestoßen worden. Die Fünf hätten dann die Wohnung durchsucht und dabei Möbel zerstört. Er habe sie gefragt, was die Fünf wollten. Die hätten erklärt, Informationen darüber zu haben, dass aus seinem – des Klägers – Haus heraus ein Scharfschütze auf sie schieße. Auf Nachfrage hätten die Männer erklärt, für die Bekämpfung der Kriminalität zuständig zu sein. Er sei gefragt worden, ob er mit einem bestimmten amerikanischen Sicherheitsunternehmen zusammenarbeite, was er verneint habe. Er habe ihnen gesagt, dass er bei einem Sicherheitsunternehmen arbeite, das die Zivilbevölkerung schütze. Bei der Durchsuchung seien Autoschlüssel gefunden worden; die Autos seien gründlich durchsucht worden. Er – der Kläger – sei dann befragt worden. Er habe sich an einen Tisch in der Küche setzen müssen. Er habe seinen vollständigen Namen angeben müssen. Er habe alle drei Namen abgefragt. Der Mann habe dann gesagt, dass sie eine sunnitische Familie seien und dass sie Terroristen seien. Seine Frau habe dann um Gnade gebeten und darauf hinge-

wiesen, dass sie keinen Fehler gemacht hätten und der Sohn sogar Ali heiße. Der Mann habe dann seine – des Klägers – Personalien notiert, wobei er die Angaben seines Personalausweises und des Dienstausweises des Sicherheitsunternehmens aufgenommen habe. Auf Nachfrage habe man ihnen dann gesagt, dass man sie in Ruhe ließe, weil der Sohn Ali heiße. Sie seien von der Polizeiwache , . Er – der Kläger – habe dann mit einem Freund aus dem Innenministerium telefoniert. Der Freund sei Leutnant beim irakischen Sicherheitsdienst beim Innenministerium für Kriminalitätsbekämpfung. Der habe ihm gesagt, dass eine solche Aktion nicht durchgeführt worden sei; vielleicht habe es sich um Kriminelle gehandelt. Darauf hin hätten er – der Kläger – und sein Bruder nochmals ihre Autos kontrolliert. An seinem – des Klägers – Auto habe sich der Kofferraum nicht öffnen lassen. Er – der Kläger – habe dann die Rückbank entfernt und in den Kofferraum geschaut. Dort habe er einen Sack gesehen, in dem ein hartes Metall gewesen sei. Er habe dann sofort den Leutnant angerufen und ihn gebeten, die Gruppe 130 für die Entschärfung von Sprengstoffen zu schicken. Der Freund habe ihm gesagt, er solle selber versuchen, den Gegenstand aus seinem Auto zu entfernen, damit er – der Kläger – nicht selber verdächtigt würde. Sein Bruder habe den Gegenstand dann aus dem Auto genommen und auf die Straße vor das Haus gestellt. Drei Stunden später sei das Bombenentschärfungskommando gekommen, habe die Bombe entschärft und sei nach zwei Stunden wieder weggefahren. Er habe am nächsten Tag morgens (also am 20. März) um sechs Uhr seine Frau und seine Kinder genommen und sei geflohen. Sie seien zum Haus seiner Schwester gegangen. Der Bruder habe sich woanders versteckt. Nach zwei Tagen habe der Leutnant ihm empfohlen, Anzeige zu erstatten. Er habe sich aber geweigert und gesagt, dass das nichts brächte. Er habe später erfahren, dass die Gruppe auch bei seinen Schwiegereltern gewesen sei. Ein Nachbar habe einen der Gruppe erkannt und gesagt, dass die von der Al Badr seien. Er sei sich sicher, dass diese Gruppe auch bei seinen Schwiegereltern nach ihm gesucht habe. Sie hätten bei den Schwiegereltern nach ihm gefragt. Er vermute, dass die gewollt hätten, dass er am nächsten Tag mit seinem Auto zur Arbeit fahre und die Bombe dann dort explodiere. Was die Milizen davon hätten, wenn ein Telekommunikationsladen „in die Luft fliege“, wisse er nicht. Vielleicht hätten sie ja auch gewollt, dass er – der Kläger – „in die Luft fliege“. In dem Viertel, in dem er gewohnt habe,

hätten überwiegend Christen gewohnt. Außerdem hätten die Leute von Al Badr dort ihren Stützpunkt gehabt. In seinem Viertel hätten Schiiten und Christen gelebt. Er habe als Sunnit in einem mehrheitlich schiitisch und christlich bewohnten Stadtteil gelebt, weil man dann sicherer gewesen sei, als wenn man als Sunnit in einem sunnitischen Viertel gelebt hätte und für ein Sicherheitsunternehmen arbeitet. Man wäre von den Sunniten sofort umgebracht worden. Die würden seine Arbeit als Verrat ansehen. Man gelte als abtrünniger Sunnit. Man würde beschuldigt, für die Besatzer zu arbeiten. Die Schiiten würden in diesem Fall nichts unternehmen. Es sei aber wichtig, dass man selber auch Schiit sei. Im Falle seiner Rückkehr fürchte er den Tod. Er fürchte sich vor der Al Badr-Gruppe. Er habe sich trotz des Rates seines Freundes, des Leutnants, nicht an die Polizei gewendet, weil er Angst gehabt habe, dass sein Bruder, der die Sprengstoffladung entfernt hatte, „da hineingezogen“ würde. Er habe den Sprengstoff auf eine Verkehrsinsel zwischen den Straßen vor dem Haus der Familie gelegt. Er sei dabei nicht gesehen worden, es sei gegen zwei Uhr nachts und dunkel gewesen. Er habe den Sprengstoff nicht weiter von dem Haus entfernt hingelegt, um das Bombenentschärfungskommando zu benachrichtigen und den Sprengstoff von ihnen entschärfen zu lassen. Er habe das Sprengstoffpaket selbst nicht gesehen; sein Bruder habe den Sprengstoff an die Straße gestellt. Aus der Kofferraum nicht habe geöffnet werden können, habe er seinen Bruder um Hilfe gebeten. Der habe dann die Rückbank entfernt und gesagt, dass da ein verdächtiger Gegenstand im Kofferraum sei. Er – der Kläger – sei dann nicht näher an sein Auto herangegangen. Nachdem der Leutnant gesagt habe, sie sollten den Sprengstoff auf die Straße legen, habe sich sein Bruder geopfert und den Sprengstoff dorthin gebracht. Die Autos hätten in der Garage gestanden. Sie hätten ihre Autos im Innenhof vor ihrem Haus geparkt; er – der Kläger – habe sein Auto in der Nähe der Küche geparkt, sein Bruder dessen Auto schräg daneben.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 19. Mai 2009 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen; Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes lägen ebenfalls nicht vor. Die Beklagte forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik

Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte dem Kläger für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist dessen Abschiebung (unter anderem) in den Irak an. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, das Vorbringen des Klägers sei unglaubhaft.

Der Kläger hat am 8. Juni 2009 Klage erhoben. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, sein Vorbringen sei glaubhaft. Die Tötung seines Veters sei durchaus von asylverfahrensrechtlicher Relevanz. Es entspreche ständiger Rechtsprechung, dass geiselähnliche Zugriffe auf Verwandte rechtserheblich für den Druck auf den Asylberechtigten sein könnten. Zum Beweis der Verletzung seiner Ehefrau bei der Durchsuchung und der Tötung des Veters würden ärztliche Atteste und Lichtbilder vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens des Klägers im Übrigen wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und den Inhalt der Gerichtsakte, hier insbesondere das Protokoll der mündlichen Verhandlung, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Liegt eine solche Bedrohung vor, wird dem Ausländer nach Satz 6 der Vorschrift die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Anders als bei der Anerkennung als Asylberechtigter muss die Bedrohung hier nicht vom Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgehen; Verfolgung ist vielmehr auch gegeben, wenn sie – unter näher bezeichneten Voraussetzungen – von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht,

§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG. Gemäß dem nachfolgenden Satz 5 ist für die Feststellung des Vorliegens einer Verfolgung ergänzend auf die einschlägigen Regelungen der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004) zurückzugreifen.

Da die Anerkennung als Flüchtling auf der Vorstellung von der Zumutbarkeit der Rückkehr ins und des Aufenthalts im Heimatland beruht, ist maßgeblich einzustellen, ob der Betreffende sein Heimatland verfolgt oder unverfolgt verlassen hat. Im ersten Fall bedarf es für die Zuerkennung der Flüchtlingsstatus nur der Feststellung, dass für den Betreffenden keine hinreichende Sicherheit vor erneuter, vergleichbarer Verfolgung besteht. Andernfalls ist die Feststellung erforderlich, dass Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

So: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 19. Juni 2008 - 20 A 4676/06.A -, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bedeutung einer Vorverfolgung für den heranzuziehenden Prüfungsmaßstab; vgl. auch: Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Mai 2008 – A 10 S 72/08 –, JURIS, Rdnr. 122 ff. des JURIS-Abdrucks, wonach der von der Rechtsprechung entwickelte Maßstab der "hinreichenden Sicherheit" bei vorverfolgt ausgewiesenen Flüchtlingen durch die Qualifikationsrichtlinie "modifiziert" werde.

Der Kläger hat dem Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Überzeugungsgewissheit vermitteln können, dass er seine Heimat in diesem Sinne vorverfolgt verlassen hat. Es ist davon auszugehen, dass der Kläger im Irak in das Blickfeld der Al-Badr-Brigaden geraten ist und ungeschützt den Nachstellungen dieser – dem irakischen Staat nicht zuzurechnenden – Einheiten ausgesetzt war und den Irak – ohne eine zumutbare inländische Fluchtalternative zu haben – aus diesem Grunde verlassen hat. Soweit das Bundesamt zur Begründung der Ablehnung des Antrages des Klägers (unter anderem) darauf hingewiesen hat, dass der Kläger zwar durchaus umfangreiche und detaillierte Angaben zu dem angeblichen Geschehen gemacht habe, sich daraus jedoch insgesamt eine Schilderung von Ereignissen ergeben habe, die konstruiert und wirklichkeitsfremd, mit hin unwahrscheinlich und deswegen

unglaublich erscheine, kann das erkennende Gericht diese Annahme des Bundesamtes aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung nicht (mehr) teilen. Dieser hat dem erkennenden Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung vielmehr die Überzeugungsgewissheit darüber vermitteln können, dass er – wie geschildert – seine Heimat verlassen hat. Er hat damit sein Heimatland unter dem Druck erlittener oder unmittelbar bevorstehender schwerwiegender Übergriffe – vgl. zu diesem Kriterium: OVG NRW, a.a.O. – verlassen. Insbesondere auf Grund des im Rahmen der mündlichen Verhandlung Geschilderten, das im Wesentlichen mit der Schilderung vor dem Bundesamt übereinstimmt, ist davon auszugehen, dass der Kläger landesweit in eine ausweglose Lage geraten war. Damit steht hier zwar keine staatliche Verfolgung in Rede, jedoch ist auch die nichtstaatliche Verfolgung durch Privatpersonen dem Staat dann zuzurechnen, wenn der Staat – wie die Kammer vorliegend annimmt – nicht willens oder in der Lage ist, Schutz zu bieten. Unter Berücksichtigung der Vorverfolgung des Klägers kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in den Irak unverfolgt bleibt.

Eine Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedarf es deshalb nicht mehr, vgl. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG).

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits, für den Gerichtskosten nicht erhoben werden, zu tragen, §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder